

# Vereinssatzung – Jiu Jitsu Club Darmstadt e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Jiu Jitsu Club Darmstadt e.V.**
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nummer VR 84422 eingetragen und führt daher den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Darmstadt.
4. Das Kalenderjahr der Gründung des Vereins ist 2020 (Gründungsversammlung am 08.09.2020).
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) und des Hessischen Ju-Jutsu Verbandes (HJJV) sowie seinen zuständigen Verbänden. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des HJJV und dessen Spitzenverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## § 2 Zweck

1. a) Zweck des Vereins ist die **Pflege und Förderung des Sports, insbesondere Brazilian Jiu-Jitsu, Grappling und artverwandte Sportarten** (Förderung des Sports nach § 52 Absatz 2 AO)  
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch **Abhaltung eines geordneten Sportbetriebs und der Förderung sportlicher Leistungen und Übungen.**
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Hiervon abweichend kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über die Vergütung von Vereinsämtern, die keine Vorstandsämter sind, entscheidet der Vorstand.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist gegen jegliche Diskriminierung aufgrund von Abstammung, Herkunft, Geschlecht und Sexualität. Der Verein verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer, oder sexueller Art ist.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen.
2. Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins zu. Allen Mitgliedern ab dem vollendeten 15. Lebensjahr stehen das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht zu. Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr steht das passive Wahlrecht für die Ämter nach §4 zu.
3. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen, Gebühren und Umlagen befreit.
4. Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Tod oder Auflösung des Vereins.
5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die dabei gültige Kündigungsfrist ist durch die von der Mitgliederversammlung verabschiedete Beitragsordnung geregelt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
  - das Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung
  - wegen Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Hessischen Ju-Jitsu Verbandes (HJJV) niedergelegt ist.
  - wegen massivem unsportlichen Verhaltens
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wirdÜber einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
7. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
8. Das ausgetretene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Zusätzlich wird eine Aufnahmegebühr in den Verein erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgesetzt. Die aktuell gültige und von der Mitgliederversammlung verabschiedete Beitragsordnung definiert die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr.
10. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Entscheidung und Beschluss solcher Beiträge erfolgt über die Mitgliederversammlung.
11. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann. Umlagen können bis zur Höhe des

Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Entscheidung und Beschluss solcher Umlagen erfolgt über die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Vereinsorgane**

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Kassenprüfer\*in
4. Schriftführer\*in
5. Verantwortliche\*r für Öffentlichkeitsarbeit
6. Sportwart\*in
7. Vertrauensperson

#### **§ 5 Vorstand**

1. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister\*in. Alle von ihnen vertreten den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb einer Vorstandssitzung. Versammlungsleitung ist die/der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist durch die/den Schriftführer\*in ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist. Soweit die/der Schriftführer\*in nicht anwesend ist, wird dieser Posten ersatzweise von der Vorstandssitzung bestimmt.
6. Eine Geld-Ausgabe des Vorstandes dient zur Erfüllung des Vereinszweckes nach §2.
7. Allgemein können einmalige Ausgaben für Investitionen und wiederkehrende Ausgaben bei Verträgen auftreten. Der nach Satzung gewährte Verfügungsrahmen des Vorstandes bei einmaligen Ausgaben ist gleich den maximal möglichen Ausgaben für diese. Bei wiederkehrenden, bspw. monatlichen Ausgaben darf die 12-monatige Summe der Ausgaben den Verfügungsrahmen des Vorstandes nicht überschreiten.

8. Einzelvertretungsberechtigt hat jedes Vorstandsmitglied den folgenden Verfügungsrahmen  
 - Verfügungsrahmen einzeln 500 €  
 Einzelne Ausgaben bis zu diesem Verfügungsrahmen müssen der Mitgliederversammlung nicht vorgestellt werden.
9. Im Rahmen einer Vorstandssitzung können die Vorstandsmitglieder zusammen Ausgaben mit dem folgenden Verfügungsrahmen tätigen  
 - Verfügungsrahmen zusammen 3600 €  
 Über eine solche Ausgabe muss die nächste Mitgliederversammlung informiert werden
10. Im Rahmen einer Mitgliederversammlung können Ausgaben für den Verein beschlossen werden. Hierbei gilt die folgende Grenze  
 - Verfügungsrahmen Mitgliederversammlung > 3600 €
11. Der Vorstand ist berechtigt, Verträge im Vorfeld abzuschließen, die den zulässigen Verfügungsrahmen überschreiten würden, solange sichergestellt ist, dass der Vertrag in einer Mitgliederversammlung legitimiert oder gekündigt werden kann. Die Mitgliederversammlung muss spätestens 3 Monate nach Vertragsbeginn stattfinden.
12. Der Vorstand muss auf eine ausgeglichene Finanzierung achten. Sollten die finanziellen Pflichten des Vereins für die nächsten 3 Monate die Summe aus Vereinsvermögen und Einnahmen übersteigen, so muss eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden. Die Mitgliederversammlung muss 4 Wochen nach dem Feststellen des Zustandes stattfinden.
13. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Verträge zu kündigen, um bspw. die Finanzierung des Vereines zu sichern
14. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Kredite für den Verein aufzunehmen. Kredite müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Änderungen der Satzung,
  - Beschlussfassung über Anträge.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleitung ist die/der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit die/der Schriftführer\*in nicht anwesend ist, wird auch dieser Posten ersatzweise von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der/dem gewählten Schriftführer\*in zu unterschreiben ist.

### **§ 7 Kassenprüfer\*in**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ein bis zwei Kassenprüfer\*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer\*innen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer\*innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer\*innen sofort dem Vorstand berichten.

### **§ 8 Schriftführer\*in**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Schriftführer\*in. Die Amtsdauer der/des Schriftführers\*in beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die/der Schriftführer\*in führt Protokoll in den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen.

### **§ 9 Verantwortliche\*r für Öffentlichkeitsarbeit**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ein bis zwei Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Aufgabe ist die Pflege und Aktualisierung der Website und Social Media Kanäle sowie die Bereitstellung von aktuellen Informationen

### **§ 10 Sportwart\*in**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Sportwart\*in. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Aufgaben sind insbesondere die Organisation und Koordination des Sportbetriebes und Sportstätte, sowie die Betreuung der Übungsleiter\*innen.

## § 11 Vertrauensperson

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vertrauensperson, die kein anderes Amt im Verein gemäß §4 ausüben darf. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vertrauensperson dient als unvoreingenommene/r Ansprechpartner\*in für alle Verdachtsfälle von körperlicher, seelischer, oder sexueller Gewalt. In ihrer Arbeit ist sie gegenüber anderen Vereinsorganen unabhängig.
3. Die Vertrauensperson hat alle an sie gerichteten Hilfeersuchen vertraulich zu behandeln. Im Konflikt- oder Verdachtsfall vermittelt sie zwischen Betroffenen und informiert nötigenfalls Ansprechpartner\*innen des Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) oder des Hessischen Ju-Jutsu Verbandes (HJJV).

## § 12 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Rechtsgrundlage ist die DSGVO.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen (LSBH), dem Hessischen Ju-Jutsu Verbandes (HJJV) sowie seinen zuständigen Verbänden ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder und notwendige personenbezogene Daten an die jeweiligen Verbände zu melden.
4. Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger und satzungsgemäßer Verarbeitung zur Verfügung stellt.
5. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Vorstand.
6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an elektronische Medien (social media).
7. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen verarbeitet der Verein Start- und Teilnahmelisten, Mannschaftsaufstellungen und Ergebnisse (z.B. für Wettkämpfe oder Sportseminare). Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf die notwendigen personenbezogenen Daten aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen, Alter oder Geburtsjahrgang).
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

9. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand geltend gemacht werden.
10. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der/die Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

### **§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich. Sind in dieser Versammlung nicht 4/5 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V. (LSBH), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke nach § 52 Absatz 2AO zu verwenden hat

### **§ 14 Haftung**

1. Die Mitglieder des Vorstands des Vereins haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern des Vereins nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
2. Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen begrenzt. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

### **§ 15 Sonstiges**

1. In allen Angelegenheiten, die keine besondere Regelung in der Satzung bzw. in den Ordnungen haben, gelten die Regeln des BGB. Im Übrigen entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung aufgrund von Hinweisen bzw. Beanstandungen durch das Registergericht und/oder das Finanzamt vorzunehmen. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

### **§ 16 Inkrafttreten**

1. Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 16.05.2022 in Darmstadt beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.